

des öffentlichen Eisenbahn-Güterverkehrs betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 259, und vom 3. September 1917, den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 313, auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 29. Mai 1917, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181, was folgt:

I. Öffentlicher Eisenbahngüterverkehr.

§ 1.

Mit der Erhebung und Verwaltung der Abgabe werden die Hauptsteuerämter und Finanzämter für ihren Landessteuerbezirk betraut, das Hauptsteueramt Karlsruhe auch für den Bezirk des Finanzamts dieser Stadt, das Hauptsteueramt Mannheim auch für den Bezirk des Finanzamts Mannheim.

II. Öffentlicher Güterverkehr auf Wasserstraßen.

§ 2.

(1) Mit der Erhebung und Verwaltung der Abgabe werden die Hauptsteuerämter und Finanzämter für ihren Landessteuerbezirk betraut, das Hauptsteueramt Karlsruhe auch für den Bezirk des Finanzamts dieser Stadt, das Hauptzollamt Mannheim für den Bezirk des Finanzamts Mannheim. Das Zollamt Kehl wird für seinen Bezirk als besondere, dem Hauptsteueramt Baden unterstellte Hebestelle bestimmt. Diese Stellen erteilen für ihren Landessteuerbezirk auch die amtlichen Bescheinigungen nach § 12 Absatz 6 c der Ausführungsbestimmungen; für jede Bescheinigung wird eine Gebühr von 50 Pfennig erhoben.

(2) Zur Erhebung der Abgabe außerhalb des Abrechnungsverfahrens sind, soweit nicht im Absatz 3 besondere örtliche Hebestellen bestimmt sind, die Steuereinnehmereien für ihren Bezirk zuständig.

(3) Als besondere örtliche Hebestellen werden bestimmt:

Ordnungs- ziffer	Landestelle			Nähere Bezeichnung	Hebestelle	Bezirkssteuerstelle, in deren Bezirk die Hebestelle liegt (StA = Finanzamt, HStA = Haupt- steueramt, HZA = Hauptzoll- amt)
	Gemeinde	Wasser- straße	Kilo- meter- stelle			
1	Karlsruhe- Daxlanden	Rhein	190,9	—	Zollabfertigungs- stelle Karlsruhe- Rheinhafen	HStA Karlsruhe
2	Gailingen	Rhein	—	—	Nebenzollamt Gailingen- Rheinbrücke	HStA Singen
3	Heidelberg	Neckar	26,5	Lauer am linken Ufer	Hauptsteueramt Heidelberg	HStA Heidelberg
4	Heidelberg (Neuenheim)	Neckar	26,3	Lauer am rechten Ufer	"	"
5	Hockenheim	Rhein	233,5	—	Steuereinneh- merei Ketsch	FA Schwetzingen
6	Hockenheim	Rhein	233,7	—	"	"
7	Huttenheim	Rhein	—	—	Steuer- einnehmerei Rheinsheim	FA Bruchsal
8	Ziffersheim- Wintersdorf	Rhein	169,0	—	Steuer- einnehmerei Wintersdorf	FA Kastatt
9	Karlsruhe	Rhein	193,8	Hafen	Zollabfertigungs- stelle Rheinhafen	HStA Karlsruhe
10	Kehl (Dorf)	Rhein	123,7- 127,8	"	Zollamt Kehl	HStA Baden
11	Kehl	Rhein	123,4	—	"	"

Ordnungs- zahl	L a n d e s t e l l e			Nähere Bezeichnung	Hebestelle	Bezirkssteuerstelle, in deren Bezirk die Hebestelle liegt (HZA = Finanzamt, HZA = Haupt- steueramt, HZA = Hauptzoll- amt)
	Gemeinde	Wasser- straße	Kilo- meter- stelle			
12	Mannheim- Rheinau	Rhein	243,0- 246,0	Lhyffischer Hafen	Zollabfertigungs- stelle Rheinau	HZA Mannheim
13	Mannheim- Rheinau	Rhein	243,0- 246,0	Rheinauhafen	"	"
14	Mannheim Kammershof	Rhein	253,5- 253,7	—	Abfertigungs- stelle I	"
15	Mannheim	Rhein	254,5- 261,3	Rheinhafen	Abfertigungs- stelle 1, 2, 3, 4 und 8, jede für ihren Dienstbezirk	"
16	Mannheim	Rhein	254,5- 261,3	Mühlauhafen (Westufer)	Abfertigungs- stelle 4 und 8, jede für ihren Bezirk	"
17	Mannheim	Rhein	"	Mühlauhafen (Ostufers)	Abfertigungs- stelle 7, 9, 10 und 11, jede für ihren Dienstbezirk	"
18	Mannheim	Rhein	"	Alter Zollhafen und Ver- bindungskaual	Abfertigungs- stelle 5 und 6, jede für ihren Bezirk	"
19	Mannheim	Rhein	"	Binnenhafen	Abfertigungs- stelle 9	"

Ordnungs- jahr	Landestelle				Hebestelle	Bezirkssteuerstelle, in deren Bezirk die Hebestelle liegt (KA = Finanzamt, KStA = Haupt- steueramt, KStM = Haupt- oll- amt)
	Gemeinde	Wasser- straße	Kilo- meter- stelle	Nähere Bezeichnung		
20	Mannheim	Neckar	0,0 4,25	Linkes Neckarufer	Abfertigungs- stelle 6 und 11, jede für ihren Dienstbezirk	HStM Mannheim
21	Mannheim	Neckar	4,25 5,0	Neckarvorland	Abfertigungs- stelle 6	"
22	Mannheim- Sandhofen	Rhein	261,3		Steuer- einnahmerei Sandhofen	"
23	Mannheim- Waldhof	Rhein	—		Abfertigungs- stelle 13	"
24	Mannheim- Waldhof	Rhein	—	Industrie- und Flößhafen	"	"
25	Oberhausen	Rhein	222,6		Steuer- einnahmerei Rheinhausen	HStM Bruchsal
26	Lehnungen	Rhein	—		Nebenollamt Lehnungen	HStM Sigen
27	Rheinau	Rhein	91,2		Steuer- einnahmerei Kappel	HStM Lahr
28	Bertheim	Main	157,0		Finanzamt Bertheim	HStM Bertheim
29	Bertheim	Tauber	156,6	Tauberhafen		"

III. Nichtöffentlicher Güterverkehr auf Eisenbahnen und Wasserstraßen.

§ 3.

(1) Mit der Erhebung und Verwaltung der Abgabe werden die Hauptsteuerämter und Finanzämter für ihren Landessteuerbezirk betraut, das Hauptsteueramt Karlsruhe auch für den Bezirk des Finanzamts dieser Stadt, das Hauptzollamt Mannheim für den Bezirk des Finanzamts Mannheim. Das Zollamt Kehl wird für seinen Bezirk als besondere, dem Hauptsteueramt Baden unterstellte Hebestelle bestimmt. Diese Stellen erteilen auch die amtlichen Bescheinigungen nach § 12 Absatz 6 c der Ausführungsbestimmungen; für jede Bescheinigung wird eine Gebühr von 50 Pfennig erhoben.

(2) Mit der Erhebung der Abgabe für die Beförderung von Gütern auf dem Wasserwege zur Ausladung an einem nicht dem Betriebsunternehmer gehörigen Orte werden, soweit die Abgabe nicht im Wege des Abrechnungsverfahrens oder der Abfindung entrichtet wird, die in § 2 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung genannten Stellen als örtliche Hebestellen betraut.

IV. Güterverkehr auf Landwegen.

§ 4.

Mit der Erhebung und Verwaltung der Abgabe werden die Hauptsteuerämter und Finanzämter für ihren Landessteuerbezirk betraut.

V. Personen- und Gepäckverkehr.

a. Auf Eisenbahnen.

§ 5.

(1) Mit der Erhebung und Verwaltung der Abgabe werden die Hauptsteuerämter und Finanzämter für ihren Landessteuerbezirk betraut, das Hauptsteueramt Karlsruhe auch für den Bezirk des Finanzamts dieser Stadt, das Hauptsteueramt Mannheim auch für den Bezirk des Finanzamts Mannheim.

(2) Gehören zum Verwaltungsbereich einer Abrechnungsstelle (Verkehrskontrolle), deren Sitz sich außerhalb Badens befindet, auf badischem Gebiet liegende Stationen, so ist zur Erhebung und Verwaltung der Abgabe, soweit nicht im einzelnen Fall eine andere Amtsstelle damit betraut wird, das Hauptsteueramt Karlsruhe zuständig.

b. Auf Wasserstraßen.

§ 6.

(1) Mit der Erhebung und Verwaltung der Abgabe werden die Hauptsteuerämter und Finanzämter für ihren Landessteuerbezirk betraut, das Hauptsteueramt Karlsruhe auch für

den Bezirk des Finanzamts dieser Stadt, das Hauptzolllamt Mannheim für den Bezirk des Finanzamts Mannheim. Das Zollamt Kehl wird für seinen Bezirk als besondere, dem Hauptsteueramt Baden unterstellte Hebestelle bestimmt.

(2) Gehören zum Verwaltungsbereich eines Betriebsunternehmers, dessen Hauptniederlassung sich außerhalb Badens befindet, auf badischem Gebiet liegende Fahrkartenausgabestellen, so ist zur Erhebung und Verwaltung der Abgabe, soweit nicht im einzelnen Fall eine andere Amtsstelle damit betraut wird, das Hauptzolllamt Mannheim zuständig.

c. Auf Landwegen.

§ 7.

(1) Mit der Erhebung und Verwaltung der Abgabe werden die Hauptsteuerämter und Finanzämter für ihren Landessteuerbezirk betraut.

(2) Gehören zum Verwaltungsbereich eines Betriebsunternehmers, dessen Hauptniederlassung sich außerhalb Badens befindet, auf badischem Gebiet liegende Fahrkartenausgabestellen, so ist zur Erhebung und Verwaltung der Abgabe, soweit nicht im einzelnen Fall eine andere Amtsstelle damit betraut wird, das Hauptsteueramt oder Finanzamt zuständig, in dessen Landessteuerbezirk die Ausgabestellen liegen.

d. Gemeinrechtliche Bestimmungen.

§ 8.

Zur Abstempelung von Fahrausweisen (§ 63 der Ausführungsbestimmung) ist das Hauptsteueramt Karlsruhe zuständig; es ist auch ermächtigt, in den Fällen des § 66 Absatz 1 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen die Abgabe zu erstatten.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9.

(1) Oberbehörde ist die Zoll- und Steuerdirektion; sie erläßt die weiteren Vollzugsvorschriften.

(2) Die der obersten Landesfinanzbehörde vorbehaltenen Befugnisse werden, soweit dies nach den Ausführungsbestimmungen zulässig ist, der Oberbehörde übertragen.

Karlsruhe, den 4. März 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Rheinboldt.

Dr. Fejer.